

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Aalen, Erneuerung Eisenbahnüberführung Düsseldorfer Straße“, Bahn-km 72,541 bis 72,541 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen in der Gemeinde Aalen

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Friedrichstraße 11, 70174 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 07.04.2026, Az. 591ppw/123-2025#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 23.04.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 06.05.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100369) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. (Kontaktmöglichkeiten): Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Standort Stuttgart, Friedrichstr. 11, 70174 Stuttgart oder als E-Mail an Kanzlei-Sb1-kar-stg@eba.bund.de .

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Aalen, Erneuerung Eisenbahnüberführung Düsseldorfer Straße“ in der Gemeinde Aalen, Bahn-km 72,541 bis 72,541 der Strecke 4710 Cannstatt - Nördlingen, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Eisenbahnüberführung über den Fuß- und Radweg über die Düsseldorfer Straße (Rahmenbauwerk mit Tiefgründung)
- Änderung des Fuß- und Radweges im Bereich der Eisenbahnüberführung
- Rückbau eines Teiles eines Durchlasses

- Anpassung der Gleisentwässerung
- Anpassung der Stützwände
- Änderung der Betriebsstraße
- Rückbau Gleis 211 um 18 m mit Prellbock
- Rückbau einer Garage
- Umverlegung/Sicherung von Leitungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Wasserrechtliche Auswirkungen, Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen, bauzeitliche Immissionen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Naturschutz und Landschaftspflege (Kompensationsverzeichnis, Bericht), Artenschutz (Fang von Reptilien, Bericht, CEF-Flächen), Immissionsschutz (Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen), Brand- und Katastrophenschutz, öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen, Kampfmittel, Inanspruchnahme von Grundeigentum.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten

Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, 16.04.2026